

Stadt Albstadt

---

Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
vom 17. Februar 1977

---

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (Ges. Bl. S. 181) hat der Gemeinderat am 17.02.1977 folgende

### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Albstadt werden durch Einrücken in die Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote durchgeführt.
- (2) Die Bekanntmachungen sind mit dem Ausgabetag der in Abs. 1 bestimmten Tageszeitungen, bei verschiedenen Ausgabtagen mit dem letzten Ausgabetag, vollzogen.
- (3) Sondergesetzlich bestimmte Formen der öffentlichen Bekanntmachung bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 2. Januar 1975 in der Fassung vom 27. November 1975 außer Kraft.
-